



AMTSBLATT

des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab

Nr. 6

Neustadt a.d. Waldnaab, den 7. Juni 2013

43. Jahrgang

Inhaltsübersicht

✱

51. ordentliche Generalversammlung des Landkreissiedlungswerkes Neustadt a.d. Waldnaab eG in
Neustadt a. d. Waldnaab

✱

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Schlammersdorf-Vorbach für das Haushaltsjahr 2013

✱

Haushaltssatzung des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab für das Haushaltsjahr 2013

✱



Nachruf

Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab trauert um

Herrn Otto Gradl aus Eschenbach i.d.OPf.

welcher am 24. Mai 2013 im 80. Lebensjahr verstorben ist.

Der Verstorbene war von August 1990 bis zu seinem Ausscheiden aus dem Dienst im März 1997 zunächst als Hausmeistergehilfe, sowie später auch als Hausmeister beim damaligen Zweckverband Gymnasium und Wirtschaftsschule Eschenbach beschäftigt.

Neben seiner Hausmeistertätigkeit hatte Herr Gradl zusätzlich die Beaufsichtigung der Schüler und Schülerinnen der Förderschule Eschenbach übernommen.

Herr Gradl war wegen seiner freundlichen und zuvorkommenden Art allseits sehr beliebt. Die ihm übertragenen Aufgaben erfüllte er stets pflichtbewusst und gewissenhaft.

Wir danken ihm für seinen verantwortungsvollen Einsatz und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Neustadt a.d. Waldnaab, im Mai 2013

**Landratsamt
Neustadt a.d. Waldnaab**

**Simon Wittmann
Landrat**

**Brigitte Menzel
Personalratsvorsitzende**



EINLADUNG

**zur 51. ordentlichen Generalversammlung des Landkreissiedlungswerkes Neustadt a.d. Waldnaab eG in
Neustadt a. d. Waldnaab, Gasthof „ Zum Weißen Rößl“**

am 25. Juni 2013 um 19.00 Uhr

Tagesordnung:

1. Jahresabschluss 2012
2. Tätigkeitsbericht des Vorstandes
3. Tätigkeitsbericht des Aufsichtsrates
4. Bekanntgabe des Prüfungsberichtes 2011
5. Feststellung des Jahresabschlusses 2012

6. Verwendung des Bilanzgewinnes 2012
7. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2012
8. Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern
9. Verschiedenes

Der Jahresabschluss für das Jahr 2012 liegt im Büro des Landkreissiedlungswerkes in 92660 Neustadt a.d. Waldnaab, Knorrstraße 1 zur Einsichtnahme auf.
Zutritt zur Generalversammlung haben nur Mitglieder.

Neustadt a.d. Waldnaab, 22.05.2013

gez.
Georg Heigl
Aufsichtsratsvorsitzender

**Haushaltssatzung
des Abwasserzweckverbandes Schlammersdorf-Vorbach
für das Haushaltsjahr 2013**

I.

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 63 ff GO in Verbindung mit den §§ 10 Abs. 2 Buchstabe c, 19 und 20 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Schlammersdorf-Vorbach in ihrer öffentlichen Sitzung am 25.03.2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **216.350 €**

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **15.900 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1)

Die Höhe des durch sonstigen Einnahmen im **V e r w a l t u n g s h a u s h a l t** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Abwasserzweckverbandes umgelegt werden soll

(Betriebskostenumlage), wird festgesetzt auf

208.000 €

Umlageschlüssel ist das Verhältnis der Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl der Verbandsmitglieder nach dem vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung bekanntgegebenen Stand vom 30. Juni 2012

(2)

Die Höhe des durch sonstigen Einnahmen im **V e r m ö g e n s h a u s h a l t** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Abwasserzweckverbandes umgelegt werden soll

(Investitionsumlage), wird festgesetzt auf

0 €

Umlageschlüssel ist das Verhältnis der Einwohnerwerte des einzelnen Verbandsmitgliedes im Verhältnis zu den Gesamteinwohnerwerten der Verbandsmitglieder.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf

20.000 €

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2013 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 08.05.2013, Nr. 21/22-941.04.07-89/2013 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes Schlammersdorf-Vorbach, in der Verwaltungsgemeinschaft

Kirchenthumbach, 91281 Kirchenthumbach, Bahnhofstr. 18, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schlammersdorf, 27. Mai 2013

Abwasserzweckverband Schlammersdorf-Vorbach

Löckler

1. Vorsitzender

12-941

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab für das Haushaltsjahr 2013

I. (Haushaltssatzung laut Beilage)

II. Die Regierung der Oberpfalz hat mit RS vom 24.05.2013 Nr. 12-1512 NEW 32 im Rahmen der rechtsaufsichtlichen Würdigung festgestellt, dass die Haushaltssatzung des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab für das Haushaltsjahr 2013 keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III. Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 59 Abs. 3 der LKrO vom Tage der Veröffentlichung der Satzung eine Woche lang im Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, Am Hohlweg 2, Zimmer 14, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich auf.

Neustadt a.d. Waldnaab, 06.06.2013

Landratsamt

Simon Wittmann

Landrat

HAUSHALTSSATZUNG

des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab für das Haushaltsjahr **2013**

Aufgrund des Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	69.788.195,00 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	9.666.205,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2013 auf 30.672.098,55 € (Umlagensoll) festgesetzt.

2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus den nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Vom Statistischen Landesamt festgestellte Steuerkraftzahlen

der Grundsteuer A	699.949,00 €	
der Grundsteuer B	5.599.694,00 €	
der Gewerbesteuer	15.518.479,00 €	21.818.122,00 €

des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer	24.810.084,00 €
der Umsatzsteuerbeteiligung	<u>2.302.399,00 €</u>
Summe der Steuerkraftzahlen:	48.930.605,00 €

80 v. H. der Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im Haushaltsjahr 2012 Anspruch hatten

	19.229.614,00 €
--	-----------------

Summe der Bemessungsgrundlagen

	68.160.219,00 €
--	-----------------

3) Nach Art. 18 Absatz 3 FAG werden die Hebesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

1. Aus der Steuerkraftzahl der Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 45,0 v. H.
 - b) für Grundstücke (B) 45,0 v. H.
2. Aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer 45,0 v. H.
3. Aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer 45,0 v. H.
4. Aus den Schlüsselzuweisungen 45,0 v. H.

4) Die Steuersätze (Hebesätze) für Steuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 320 v. H.
 - b) für die Grundstücke (B) 320 v. H.
2. Gewerbesteuer 320 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Neustadt a.d. Waldnaab, den 06.06.2013
Landratsamt

Simon Wittmann
Landrat

Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de; Telefon: 09602 / 79-1010 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter www.neustadt.de veröffentlicht.